

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-60 gr-la-ru

Datum
18.05.2021

Niederschrift

der 56. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 21.04.2021
als Videokonferenz

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:05 Uhr

Anwesenheit:
s. Anwesenheitsliste

Zu TOP 1 – Begrüßung durch den Ausschussvorsitzenden und Feststellung der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Oberbürgermeister Küper (Stadt Naumburg (Saale)), begrüßt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses.

Die Tagesordnung wird **einstimmig** festgestellt.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift über die 55. Sitzung am 04.03.2020

Der Ausschuss beschließt **einstimmig** die Niederschrift der 55. Sitzung.

Zu TOP 3 – Entwurf der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt

Frau Grimm dankt den Ausschussmitgliedern für die Stellungnahmen zu den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt. Sie bittet in der heutigen Diskussion um eine erste Einschätzung. Sie stellt heraus, dass einige der Forderungen des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt in den Richtlinien aufgenommen seien. Das Landesverwaltungsamt habe bereits eine erste Einschätzung erstellt und diese Anmerkungen seien vom Ministerium in die Richtlinie eingearbeitet wurden. Nunmehr habe das Innenministerium und der Städte- und Gemeindebund die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Nachgang werde insbesondere noch das Finanzministerium und der Landesrechnungshof einbezogen.

Herr Westrum meint, dass in den letzten Jahren die kommunale Seite einen großen Katalog an Kritikpunkten zu den Förderrichtlinien vorgetragen habe. Einige Kritikpunkte, wie zum Beispiel das Entfallen des Mindesteigenanteils bei Weiterleitung der an eine Verbandsgemeinde oder einen Landkreis, habe das Ministerium in die Richtlinien eingearbeitet, gemeinnützige Vereine oder Verbände hätten jedoch keine Berücksichtigung gefunden. Er stellt kritisch dar, dass eine Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörden eine zusätzliche und nicht akzeptierbare Hürde sei. Dagegen müsse die Landesgeschäftsstelle Einspruch erheben. Überdies spricht er die Regelungen zur Festsetzung von Strafzinsen an. Der Verweis des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV), dass dies in der Entscheidungsbefugnis des Finanzministeriums liege, sei nicht hinzunehmen.

Frau Grimm stellt dar, dass die geforderte Bescheinigung der Kommunalaufsichtsbehörde für finanzschwache Gemeinden durch den Bund über die VV Städtebauförderung aufgenommen worden sei. Gegen diese Regelung könne sich eine landesrechtliche Regelung nicht wenden. Im Weiteren geht sie auf die Eigenanteilsbeteiligung der Landkreise ein. Dies sei in einem speziellen Erlass aus 2004 (*Stadtumbau Schönebeck*) geregelt gewesen, welcher in 2015 mit den neuen Städtebauförderungsrichtlinien Geltung verloren habe. Sie fragt, ob dies die Mehrheit der Gemeinden negativ betroffen habe.

Herr Westrum nennt Beispiele der Vergangenheit, in der eine solche Regelung hilfreich gewesen sei. Er spricht dabei insbesondere Maßnahmen zur Schulbauförderung an.

Der Ausschussvorsitzende unterstützt diese Aussage. Insbesondere der Bau von weiterführenden Schulen sei davon betroffen. Das Schulgebäude stehe oftmals im Eigentum der Gemeinde, die Schulträgerschaft liege aber beim Landkreis.

Herr Westrum betont, dass die Formulierung der Eigenbeteiligung der Gemeinden kritisch zu hinterfragen seien. Es müsse bereits bei der Antragstellung klar ersichtlich sein, wie hoch die Eigenanteile der Gemeinde ausfalle. Für eine zuverlässige Finanzplanung im gemeindlichen Haushalt könne eine andere Verfahrensweise nicht gewählt werden.

Frau Rippich gibt zu bedenken, dass die neuen Richtlinien zu sehr auf Einzelmaßnahmen und nicht mehr auf eine Förderung einer Gebietskulisse abstellen. Dies bedaure sie und es werde dadurch zu Problemen in der doppischen Buchung in den gemeindlichen Haushalten führen.

Herr Schmieder bittet die Landesgeschäftsstelle die Stellungnahme zu den Richtlinienentwürfen dem Protokoll beizulegen (*als Anlage zur Niederschrift beigelegt*). Im Weiteren führt er aus, dass die Forderung, dass jede Gesamtmaßnahme einen klimaschutzrelevanten Bestandteil aufweisen müsse, schwer umzusetzen sei.

Herr Leindecker bittet die Ausschussmitglieder der Landesgeschäftsstelle Maßnahmen mitzuteilen, welche auf Regelungen abstellen, die zusätzliche Landesvorschriften seien und von der VV Städtebauförderung abweiche oder es zu überzogenen Forderungen komme, welche aus der VV Städtebauförderung resultieren. Danach seien gerade in Bezug auf die VV Städtebauförderung Gespräche über die Bundesverbände mit dem Bundesministerium möglich.

Frau Grimm ergänzt die Ausführungen von Herrn Leindecker und erläutert, dass der Bund u.a. die Regelungen zum Klimaschutz restriktiver geplant habe. Durch Intervenieren der Bundesverbände und auch der Länder sei eine Abmilderung erreicht wurden.

Herr Westrum sagt, dass MLV, Herr Gurke, habe mitgeteilt, dass eine klimarelevante Maßnahme je Gesamtmaßnahme ausreiche. Dies sei – so seine Auffassung – nicht immer einfach umsetzbar, aber in gewisser Weise auch den Umweltzielen der Gesellschaft geschuldet.

Frau Rippich regt an, eine Beispielsammlung von klimarelevanten Maßnahmen zu erstellen. Ihre Erfahrung zeige, dass die Mitarbeiter des Landesverwaltungsamtes eine unterschiedliche Auslegung zur Ausgestaltung von klimarelevanten Maßnahmen vornehmen. Für eine klimaschutzrelevante Maßnahme nennt sie als Beispiel den Bau eines Radweges an einer Straße.

Frau Grimm unterstützt die Anregung von Frau Rippich. Gerade mit dieser neuen Voraussetzung in der Städtebauförderung wird es zu Unregelmäßigkeiten kommen. Nicht zuletzt, weil auch der Bund hier keine klaren Vorgaben macht. Daher bittet sie um Zusendung entsprechender Beispiele an die Landesgeschäftsstelle. Diese könnten gesammelt und aufbereitet dem MLV vorgetragen und das MLV um Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise ersucht werden. Außerdem könnte die Zusammenstellung zum Anlass genommen werden, auch mit den Schwesterverbänden sowie den Bundesverbänden in Erfahrungsaustausch zu gehen und ggf. eine Vorgabe auf Bundesebene zu fordern.

Der Ausschussvorsitzende geht davon aus, dass eine gewisse Kreativität der Gemeinden notwendig werde, um diese klimaschutzrelevanten Maßnahmen in der Städtebauförderung erfüllen zu können. Er berichtet, dass die Stadt Naumburg sehr gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Landesverwaltungsamt gemacht habe. Sollte es in anderen Gemeinden Probleme geben, müsse geschaut werden, ob es die gleichen Mitarbeiter betreffe, die eine sehr strenge und restriktive Auslegung der Maßnahmen vornehmen. Bilaterale Lösungen, so haben seine Erfahrung gezeigt, seien zu favorisieren.

Herr Schmieder ergänzt die Ausführungen des Ausschussvorsitzenden und stellt dar, dass die Stadt Dessau-Roßlau in jedem Jahr ca. 5 – 6 Gesamtmaßnahmen in der Städtebauförderung realisiere. Für alle diese müsse jeweils eine klimaschutzrelevante Maßnahme initiiert werden. Dies falle unter gewissen Gesichtspunkten immer schwerer. Herr Schmieder spricht in diesem Zusammenhang die Zweckbindungsfrist an, welche nicht in jedem Fall einhaltbar sei. Er regt an, zu prüfen, ob die seinerzeit in der EFRE-Richtlinie verwendete Zweckbindungsfristen einschließlich der Ausnahmeregelungen möglich seien.

Frau Grimm führt aus, dass diese Anregung in der Stellungnahme berücksichtigt werde und hinsichtlich der Zweckbindungsfristen, die Forderungen sogar noch weitergehen müssten. Hier wäre es insbesondere erforderlich, unabhängig vom finanziellen Volumen bestimmte Themenfelder wie Barrierefreiheit von Zweckbindungsfristen zu befreien.

Herr Dr. Scheidemann spricht in diesem Zusammenhang die Festlegung der Strafzinsen an. Im Rahmen der COVID-19-Pandemie entstehe den Gemeinden erhebliche Probleme. Aufgrund der Abordnung von Personal aus den Ämtern zur Bekämpfung der COVID-Pandemie könne nur selten eine zeitnahe Bearbeitung der Vorgänge in den Verwaltungen garantiert werden. Die dabei entstehenden längeren Bearbeitungsfristen führen gegebenenfalls zu Strafzinsen in einer Größenordnung, die unter normalen Bedingungen nicht eingetreten seien. Über dies stellt er heraus, dass die Gemeinden aufgrund von COVID-19 erhebliche Mehraufwendungen und Mindereinnahmen auf anderen Gebieten haben. Zusätzliche Strafzinsen seien für die gemeindlichen Haushalte kaum noch finanzierbar.

Frau Grimm fasst die Diskussion zusammen und stellt dar, dass die Landesgeschäftsstelle in ihrer Stellungnahme die vorgetragenen Aussagen zu den Strafzinsen, welche durch die COVID-19 Pandemie bedingt seien, aufnehmen wolle und hier das MLV um Unterstützung gegenüber dem Finanzministerium gebeten werde.

Der Ausschussvorsitzende sagt, dass es nach der Landtagswahl am 6. Juni zu personellen Veränderungen in den Ministerien kommen werde. Eine gemeinschaftliche Kommunikation, wie bisher von der Landesgeschäftsstelle durchaus sehr intensiv betrieben, werde weiterhin fortgesetzt. Er schlägt vor, dass er mit dem derzeitigen Finanzminister, Herrn Richter, das Gespräch suchen werde, um noch einmal die Probleme der Strafzinsen generell und der Festlegung deren Höhe sowie der Besonderheiten von Strafzinsen in der Zeit der COVID-19-Pandemie zu erörtern.

Herr Schmieder zeigt auf, dass die Stadt Dessau-Roßlau einen Fördermittelantrag zur Städtebauförderung im letzten Jahr gestellt habe. In diesem sei als eine Einnahmeposition, die Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen. Das Landesverwaltungsamt habe nunmehr die Stadt befragt, wie sie diese Position – nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge – finanzieren wolle. Er stelle sich die Frage, ob diese Summe durch eine Erhöhung der Fördermittel ausgeglichen werden könne oder durch die vom Land geleisteten Zahlungen für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge. Inwieweit diese dafür ausreichen, sei abzuwarten.

Herr Westrum geht davon aus, dass die Ersatzzahlungen des Landes für den Wegfall der Einnahmen aus der Erhebung der Straßenausbaubeiträge nicht ausreichen werde.

Herr Leindecker informiert, dass der SGSA prüfe, ob eine Verfassungsbeschwerde gegen die Höhe der Ausgleichszahlungen des Landes für den Wegfall der Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen geführt werde. Dies sei ein schwieriger und umfänglicher Vorgang. Das Land Mecklenburg-Vorpommern habe bereits eine solche Verfassungsbeschwerde erhoben. Das Präsidium des SGSA habe den Beschluss gefasst, nicht gegen das Gesetz als solches – also die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge – eine Verfassungsbeschwerde zu erheben, sondern lediglich gegen die festgelegte Höhe des Ausgleiches der fehlenden Einnahmen.

Herr Westrum berichtet, dass bei der Beantragung der Städtebauförderungsmittel die Hansestadt Stendal keine Einnahmeposition für Straßenausbaubeiträge aufgeführt habe, weil absehbar war, dass es zu einer Abschaffung kommen werde.

Herr Dr. Scheidemann sagt, dass andere Bundesländer, wie Thüringen und Bayern, eine deutlich moderatere Lösung zum Ausgleich der fehlenden Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen gefunden habe.

Frau Grimm spricht die Frage der Nachrangigkeit und des Negativtests in dem Entwurf der Förderrichtlinien an und stellt dar, dass diese Verpflichtung nach Ihrer Recherche bereits jetzt bestanden habe.

Herr Schmieder führt aus, dass bisher die Gemeinde nur eine schlüssige Erklärung abgegeben habe. Dieser Vorgang sei noch vereinfacht wurden, weil in den bisherigen Förderrichtlinien bereits Unterpunkte mit Hinweisen zu anderen Förderprogrammen gegeben waren. Jetzt entfalle dies und die Gemeinde müsse selber recherchieren, welche Förderprogramme zur Nachrangigkeit der Antragstellung führen werde.

Frau Grimm informiert, dass sie auch den Sanierungsträgern Gelegenheit gegeben habe, eine Stellungnahme zu den neuen Förderrichtlinien abzugeben. Einige Anregungen seien hilfreich und werden in die Stellungnahme des SGSA einbezogen.

Zu TOP 4 – Neuerungen im Eisenbahnkreuzungsgesetz

Frau Grimm verweist auf den Vorbericht und führt anhand dessen in die Thematik ein. Sie geht insbesondere noch einmal auf die Möglichkeiten der Maßnahmen zum Radverkehr und dessen Aufnahme ein. Des Weiteren erläutert sie § 12 und § 13 EkrG. Überdies berichtet sie, dass der SGSA es begrüße, dass dem Anliegen entsprochen sei, die kommunalen Baulastträger bei Kreuzungsmaßnahmen zu entlasten und auch die Anregungen im Zusammenhang mit dem Radwegeausbau im Zuge der Sanierung von Überführungen, zu den Kreuzungsmaßnahmen mit Privatbahnen und den Verwaltungskostenpauschalen Rechnung getragen sei. Das MLV sei sensibilisiert und werde im Bundesrat wohl nicht gegen eine landesseitige Übernahme der kommunalen Kosten bei Privatbahnen stimmen.

Herr Dr. Scheidemann greift in diesem Zusammenhang einen weiteren Sachverhalt des Eisenbahnkreuzungsgesetzes auf. Aufgrund eisenbahntechnischer Vorschriften der Europäischen Union, die beispielsweise in den Gleismindestabständen liege, werden in den kommenden Jahren durch die Deutsche Bahn AG Brücken abgerissen oder saniert, welche noch nicht in einem schlechten Zustand seien. Diese Regelungen der Europäischen Union dürfe nicht zu Lasten der Gemeinden gehen. Dem Verursacherprinzip müsse Rechnung getragen werden.

Frau Grimm unterstützt diese Aussage und führt aus, dass es sich in diesem Sachverhalt wohl um eine Maßnahme nach § 12 handele und dieses Problem bereits im Bundes- sowie Landesverkehrsministerium vorgetragen worden ist und weiterhin wird, da auch im Vorteilsausgleich dringend eine Änderung erfolgen müsse. Sie bittet um Zuarbeit der Landeshauptstadt Magdeburg zu diesem Sachverhalt.

Herr Dr. Scheidemann sagt zu, die entsprechenden Ausführungen, welche auch der Stadtrat erhalten habe, der Landesgeschäftsstelle zu übersenden (*bereits erfolgt*).

Frau Rauer spricht in diesem Zusammenhang die Ausbaumaßnahmen der Deutschen Bahn AG an. Sie werden in den nächsten Jahren Größenordnung annehmen, welche von den Gemeinden nicht mehr finanzierbar sein werde. Sie nennt hierzu einige Beispiele der Stadt Köthen. Nach Wegfall der Entflechtungsmittel gebe es zurzeit nur die Investitionspauschale welche völlig unzureichend sei. Herr Westrum unterstützt die Aussage von Frau Rauer.

Frau Rauer stellt weiter dar, dass dies auch Maßnahmen seien, welche nicht die Stadt veranlasst habe. Sie berichtet, dass es Aussagen des Landesverwaltungsamtes gebe, wonach ein Be-

schluss erarbeitet werde, dass es zusätzliche Mittel für den Straßenbau geben solle. Herr Leindecker teilt mit, dass es für zusätzliche Mittel im Straßenbau einen Haushaltstitel im Landeshaushalt geben müsse. Nach seinem Kenntnisstand fehlte dieser Punkt. Es sei in diesem Zusammenhang auch wichtig, dass eine Definition der sogenannten Nebenanlagen bei Eisenbahnkreuzungsanlagen, wie zum Beispiel Radwege, geben werde, sonst entstehe erhebliche Kostensteigerungen.

Der Ausschussvorsitzende regt an, noch einmal Gespräche mit den Bundesverbänden zu führen, um Lösungen zur Kompensation der weggefallenen GVFG-Mittel zu finden.

Herr Braumann meint, dass es Nachfolgeregelungen für den Wegfall der Entflechtungsmittel geben müsse. Zudem sei die Investitionspauschale für Straßenbau auch nur bis zum 31.12.2021 befristet. Es stelle sich die Frage, ob und wenn, welche Nachfolgeregelung es gebe. Frau Grimm schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass die Landesgeschäftsstelle in der medialen Darstellung zu seinen Erwartungen an eine neue Landesregierung diese Problematik noch einmal herausstelle.

Zu TOP 5 – Ausbaustand Elektromobilität in Sachsen-Anhalt

Frau Grimm verweist auf den Vorbericht. Sie berichtet, dass das MLV festgestellt habe, dass die Gemeinden nur in einem geringen Umfang Fördermittel aus dem Förderprogramm abgerufen haben. Für das MLV stelle sich die Frage, ob die Gemeinden dies künftig nicht wollen oder ob kommunale Unternehmen oder Dritte dies übernehmen werden. Frau Grimm stellt dar, dass der Ausbau der Ladeinfrastruktur in den Gemeinden mit diversen Problemen und Folgeproblemen behaftet sei, wie zum Beispiel Städtebauliche Planung, Straßenverkehr, Sondernutzung, Löschung, Rückbau, usw., es aber bisher an einer ressortübergreifenden Strategie des Landes fehle, die sich damit auseinandersetzt und den damit in Zusammenhang stehenden Aufgabenaufwuchs bei den Städten und Gemeinden finanziell untersetzt. Ihres Erachtens solle dem MLV u.a. mitgeteilt werden, dass dies keine kommunale Aufgabe sei und die Gemeinde mit dem Ausbau unter Umständen sogar Haftungstatbestände schafft. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung kann der Aufbau eigener Ladeinfrastruktur lediglich sinnvoll ergänzen. Frau Grimm fragt, ob es kommunale Planungs- und Umsetzungskonzepte in den Gemeinden zur Errichtung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur bzw. im Rahmen des kommunalen Mobilitätsmanagements gebe.

Herr Hermann erläutert, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen ein Konzept erarbeitet habe, welches die Ladeinfrastruktur in der Stadt regele. Dieses Konzept werde vorwiegend in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken umgesetzt. Es sehe vor, dass Ladesäulen an Tankstellen oder vor Restaurants eingerichtet werden. Überdies sei eine Ansiedlung am Bahnhof vorgesehen. Die Stadt werde aber, so sieht es das Konzept vor, kein Antragsteller sein. Für ihn stelle sich die Frage, inwieweit die Errichtung einer Ladesäule am Bahnhof auch eine klimaschutzrelevante Maßnahme innerhalb der Städtebauförderung sein könne.

Frau Rauer geht davon aus, dass die Umsetzung einer Ladeinfrastruktur keine Aufgabe der Gemeinde sei. Die Stadt Köthen habe ebenfalls ein Konzept erstellt, in dem die möglichen Standorte für Ladesäulen geregelt seien. Errichtet werden diese ausschließlich durch Dritte. Der Beitrag der Stadt Köthen bestehe darin, dass die Stadt bei der Errichtung der Ladesäulen im öffentlichen Raum auf die anfallenden Parkplatzgebühren verzichtete.

Herr Dr. Scheidemann sieht die Schaffung einer Ladeinfrastruktur für E-Mobilität nicht als vorrangige Aufgabe der Gemeinde an. Er stellt überdies auf die Ausführung des Bundeskartellamtes ab, in der die Auffassung vertreten werde, dass der Markt die Ladeinfrastruktur regle und nicht eine Gemeinde. Es müsse ein freier Wettbewerb möglich sein.

Frau Rippich berichtet, dass in Aschersleben die Stadtwerke Ladesäulen errichtet habe, die nur wenig in der Bevölkerung angenommen werden. Herr Westrum führt aus, dass in Stendal die Stadtwerke diese Aufgabe übernommen haben und weist darauf hin, dass zur die Schaffung der Ladesäulen eine Sondernutzung nach sich ziehe. Eine Anpassung der Regelungen in der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Stendal erfolge derzeit.

Frau Rauer erinnert daran, dass das Land ein Konzept zur Elektromobilität für Mittelzentren erarbeitet habe. Entsprechend dieses Konzeptes gehe die Stadt Köthen vor. Herr Richter sieht keine Notwendigkeit, dass die Gemeinden die Schaffung von Ladesäulen für Elektromobilität übernehmen müssen. Dies sei Aufgabe von Dritten z. B. Energieunternehmen. Herr Schmieder geht auf den Vorbericht ein und erläutert, dass die Aufgabe der Koordination über den Klimaschutzmanager wahrgenommen werden könne. Ein Elektromobilitätsmanager werde zusätzlich nicht benötigt. Frau Grimm ergänzt die Ausführungen von Herrn Schmieder und sagt, dass diese Regelungen in Förderprogrammen anderer Bundesländer geregelt seien. Vielleicht könne dies auch eine Möglichkeit für Sachsen-Anhalt sein, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich mit den Aufgaben der Erstellung eines Konzeptes oder deren tatsächlichen Umsetzung beschäftigen, fördern zu können.

Frau Rauer unterstützt die Aussage von Herrn Schmieder und betont, dass diese Aufgabe durch die Klimaschutzmanager der Städte übernommen werden könne. Der Ausschussvorsitzende informiert, dass beispielsweise bei der enviaM die Auffassung bestehe, dass die unterschiedlichen Systeme, welche es in der Elektromobilität gebe, bei der Schaffung von Ladesäulen zu Problemen führen. Dies zeichne sich vor allem bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern ab. Überdies glaube er, so seine persönliche Meinung, dass Wasserstoffmobilität eine langfristige Lösung darstelle und sich diese sicherlich künftig durchsetzen werde. Von daher sei eine gemeindliche Zurückhaltung zur Schaffung der Elektromobilität durchaus sinnvoll.

Der Ausschussvorsitzende führt aus, dass für die Stadt Naumburg eher der E-Bike-Sektor und damit verbundene Ladeinfrastruktur interessant seien. Frau Rippich unterstützt diese Aussage und sagt, dass mit dieser Entwicklung touristische Potentiale gehoben werden könnten.

Frau Grimm fasst die Diskussion zusammen und stellt dar, dass die Möglichkeit, dass Gemeinden Anträge zur Errichtung von Ladeinfrastrukturstellen, erhalten bleiben solle. Die Gemeinden können im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung selbst entscheiden, inwieweit sie davon Gebrauch machen oder nicht. Insbesondere sollen kommunale Unternehmen Gelegenheit erhalten, von der Förderung zu partizipieren. Sie sagt, dass sie für die Städte und Gemeinden auch die Frage der Förderung von E-Bike Ladestationen anregen werde.

Zu TOP 6 – Änderung der landesspezifischen Regelungen der GRW 2022

Frau Grimm verweist auf den Vorbericht und teilt mit, dass das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (MW) derzeit an der Änderung der landesspezifischen GRW-Regelungen arbeite. Der SGSA habe neben den Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden in sogenannten Workshops die Gelegenheit, in diesem Prozess Anregungen und Hinweise

zu derzeitigen Problemfeldern oder künftigen Möglichkeiten zu geben. Sie bittet den Ausschuss um Einschätzung, welche Problemfelder existieren und welche Themen (Fördertatbestände für die Infrastrukturförderung) besonders wichtig seien.

In diesem Zusammenhang stellt sie heraus, dass zum Beispiel der Erwerb von Flächen zurzeit eine nicht förderfähige Maßnahme sei. Dies konnte der SGSA bereits in die Diskussion einbringen. Hier hat das MW bereits Nachbesserung angekündigt. Des Weiteren stelle sich die Frage, inwieweit die Förderrichtlinie geändert werden solle, damit auch Unternehmen Eigenanteile der Gemeinden übernehmen könne. Das Ministerium sehe dies derzeit noch als problematisch an und werde den Vorgang prüfen. Eine weitere Forderung der Landesgeschäftsstelle ist die bisher in der GRW erforderliche Belegungsquote. Diese solle aus Ihrer Sicht zu Gunsten einer Kosten-Nutzen-Analyse weiterentwickelt werden, um Industriegebiete auch um Einzelvorhaben mit Ausstrahlungscharakter entwickeln zu können und damit einen gewissen „Vorrat“ aufweisen könnten. Großinvestoren würden erfahrungsgemäß nicht lange Zeitabläufe der Entwicklung abwarten.

Herr Dr. Scheidemann stellt dar, dass die Gemeinden zunächst komplett erschlossene Flächen vorhalten müssen, bevor ein Investor, egal ob Gewerbe oder Industrie, sich ansiedele. Eine Entwicklung erst zu beginnen, wenn der Investor Interesse bekunde, werde am Markt nicht funktionieren. Deshalb sei eine entsprechende Änderung dafür notwendig.

Zu TOP 7 – Zukunft der Innenstädte nach Corona

Frau Grimm berichtet, dass die Corona-Pandemie für viele Städte und Gemeinden hinsichtlich der Innenstadtentwicklung zu Problemen führen werde. Die örtlichen Geschäfte und Einrichtungen seien von der Pandemie extrem betroffen, Leerstand werde die Folge sein. Sie bittet in der Diskussion zu überlegen, wie geeignete Maßnahmen, zum Beispiel mit einem eigenen Förderprogramm, gefunden werden, damit dieser Entwicklung gegengesteuert werden könne und verweist hierzu auf den Vorbericht. Frau Grimm bittet entweder in der heutigen Ausschusssitzung oder auch gerne im Nachgang um Hinweise.

Herr Kirchner gibt zu bedenken, dass es eine einheitliche Lösungsmöglichkeit für die Städte nicht geben werde. Die Situation sei örtlich sehr unterschiedlich. Die Stadt Wittenberg arbeite gerade an einer Überarbeitung der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung. Die ehemals festgelegten Verhältnisse zwischen Gewerbe- und Wohnraumfläche müssten neu gedacht werden. Ein zusätzliches Förderprogramm könne nicht nur ein Förderprogramm für Investitionen sein. Es müsse eine große Flexibilität für die Städte darin vorkommen und dieses müsse auch für Kultur anwendbar sein.

Der Ausschussvorsitzende ergänzt die Ausführungen von Herrn Kirchner und gibt ihm recht, das Kultur ein wichtiger Bestandteil einer Innenstadt sei. Die Kultur ermögliche, das Menschen in die Stadt kommen, Objekte und Ausstellungen zu besichtigen, an Konzerten oder Meetings teilzunehmen und in diesem Zusammenhang die örtlichen Geschäfte, Restaurants und Hotels zu nutzen. Dies sei ein entscheidender Beitrag, um die Innenstädte wieder zu beleben.

Frau Rippich spricht sich gegen ein neues Förderprogramm aus. Die vorhandenen Förderprogramme seien inhaltlich ausreichend. Andere Förderquoten oder Erleichterungen in der Ausschreibung seien durchaus begrüßenswert, wozu es aber nicht zwingend eines neuen Förderprogramms bedarf. Ihre Erfahrungen zeigen, dass die Eigentümer der Häuser, in denen die Ladengeschäfte sich befinden, nicht bereit seien auf weniger Mieteinnahmen, z. B. durch die

Anmietung eines gemeinnützigen Vereins, zu verzichten. Die Ladenbesitzer sprechen sich regelmäßig gegen Wochenendöffnungszeiten, auch bei Events in der Stadt aus. Hierzu müsse es ein Umdenken der Ladenbesitzer zum Beispiel durch die Kaufmannsgilde geben.

Herr Westrum lehnt ein zusätzliches Förderprogramm ab. Den Gemeinden fehle das Personal, dieses umsetzen zu können. Es sei zu beobachten, dass insbesondere Immobilien in 1A Innenstadtlage in der Zeit der Corona-Pandemie verstärkt verkauft werden, weil zurzeit damit gute Preise zu erzielen seien. Die Nachfolgeeigentümer haben selten eine Bindung zur Stadt oder dem Umland. Teilweise erfolge eine Finanzierung über Immobilienfonds.

Die Tendenz des Immobilienkaufes und -verkaufes und die Entwicklung des Marktes bestätigt Herr Schmieder auch für Dessau-Roßlau. Es müsse nach seinem Empfinden ein Landesfonds gegründet werden, um diese Probleme aufzufangen oder die Gemeinden unterstützt werden, um zusätzliche Kreditfinanzierungen zum Erwerb von Immobilien zu ermöglichen.

Frau Rauer glaubt, dass die Probleme des Einzelhandels und hierbei besonders des Leerstandes sowie des Immobilienverkaufs durch die Corona-Pandemie lediglich beschleunigt sei. Der Ausschussvorsitzende geht davon aus, dass die Attraktivität einer Innenstadt der Schlüssel zum Erfolg sei. Auch in Naumburg gebe es eine Vielzahl von inhabergeführten Geschäften, welche aber nicht zwingend nur von Naumburgern zum Einkaufen genutzt werden, diese fahren oftmals nach Leipzig. Es müsse in der Innenstadt mit Kulturveranstaltungen die sogenannten weichen Standortfaktoren gefördert werden, damit Besucher von außerhalb die Stadt wahrnehmen und dadurch auch in die inhabergeführten Geschäfte bei einem Ausflug gehen.

Herr Walther regt an, dass die Gemeinden die Frage des Vorkaufsrechtes zugunsten Dritter ziehen und mithilfe zum Beispiel kommunaler Wohnungsunternehmen, welche einen deutlich flexibleren Gestaltungsrahmen bei der Finanzierung und dem Kauf haben, als die Gemeinden eingebunden werden. Das entscheidende Problem sei, die Immobilien zu erkennen, welche zum Verkauf stehen und zu entscheiden, welche Gebäude für die Stadt wichtig seien. Einkaufen könne nicht mehr als touristisches Event angesehen werden, Einkaufen sei vielmehr in Verbindung mit Erlebnis zu sehen. Eventveranstaltungen und Kultureinrichtungen ziehen Gäste in die Städte und es erfolge dann die Nutzung der Einkaufseinrichtungen, Geschäfte und Restaurants.

Der Ausschussvorsitzende sagt, dass ein zusätzliches Förderprogramm nicht notwendig sei. Es müsse mehr Öffentlichkeitsarbeit der Städte geben, um die Kultur und die Innenstädte bekannt zu machen.

Frau Rauer bittet um Hinweise, Handlungsleitfäden. Frau Grimm sagt zu, dass sofern ihr etwas bekannt werde, dem Ausschuss entsprechende Materialien weiterzuleiten (*In der Anlage ist hierzu eine Pressemeldung „stadtpulse“ enthalten, die auf eine Datenbank mit best-practice-Beispielen verweist*).

Zu TOP 8 – Digitalisierung der Bauverwaltungen

Frau Grimm verweist auf die bereits in den letzten Ausschusssitzungen zu diesem Thema erörterten Sachverhalte. Nunmehr sei das Modell aus Niedersachsen „Plan Digital“ der Landesgeschäftsstelle bekannt geworden. In Niedersachsen werden dabei nie vorliegende Flächennutzungs- und Raumordnungspläne landeszentral von einem analogen in ein digitales Format und durch ein beauftragtes Fachunternehmen in das Zielformat der XPlanung GML überführt. Den Kommunen entstehen hierfür keine Kosten. Im Gegenzug sei die kommunale Seite die

Verpflichtung eingegangen, zukünftig alle Flächennutzungspläne und Raumordnungspläne im Format XPlanung GML zu erstellen. Wenn diese Vorhaben realisiert worden, sei in einem nächsten Schritt die Digitalisierung der Bauleitpläne geplant. Erst danach werde eine vollständige Digitalisierung der Bauverwaltung möglich sein. Die Landesgeschäftsstelle habe sich vorbehaltlich einer Beratung im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss im SGSA gegenüber dem MLV für die Übertragung einer solchen Lösung auch auf Sachsen-Anhalt ausgesprochen und bitte den Ausschuss um Einschätzung des Vorhabens.

Aus der interministeriellen Arbeitsgruppe Geodateninfrastruktur LSA sei der Landesgeschäftsstelle weiterhin bekannt, dass das MLV einen etwas abweichenden Ansatzpunkt verfolge. Hier sei zunächst geplant, Bebauungspläne landeszentral digital zur Verfügung zu stellen. Hierzu plane das MLV Workshops, um das Thema näher zu diskutieren. Zudem wäre die Bereitschaft der Gemeinden zu erfragen, Bebauungspläne hierfür zur Verfügung zu stellen, Frau Grimm fragt, welche Gemeinden Interesse an einer Mitarbeit habe und ihre Pläne zur Verfügung stellen könne.

Frau Rippich fragt, welche Pläne erforderlich seien. Es gebe Ortsteile in Aschersleben welche nur Papierpläne hätten, andere bereits gescannte Pläne. Welche Form sei notwendig?

Frau Grimm antwortet, dass das MLV keine Aussage über Formate getroffen habe, dass es lediglich um eine grundsätzliche Bereitschaft gehe.

Herr Schmieder bekundet für Dessau-Roßlau Interesse. Die Pläne der Stadt seien von Papierform bis derzeit der Erarbeitung in XPlanung GML vorhanden.

Herr Walter führt verschiedene Gesichtspunkte zur Digitalisierung der Bauverwaltung aus und sieht es als ein sehr langfristiges und komplexes Thema an. Dies werde erschwert, weil der Sachstand in den Gemeinden zu dem Thema der Digitalisierung der F-Pläne und B-Pläne unterschiedlich sei. Die Stadt Merseburg habe seine Pläne im GIS-System digitalisiert. Das MLV müsse nunmehr dafür Sorge leisten, einen einheitlichen Ausgangsstand zu schaffen, damit später eine tatsächliche Digitalisierung der Bauverwaltung möglich sei. Eine entsprechende Landesstrategie fehle ihm. Der SGSA müsse dies in den Workshops nachfragen.

Frau Rippich weist auf die seinerzeit gegründete Bund-Länder-AG hin. Dabei habe jedes Land eine konkrete Aufgabe erhalten, um den Digitalisierungsprozess in den Verwaltungen voranzubringen.

Frau Grimm erklärt, dass es sich hierbei wohl um die OZG-Labore handele. Hier habe Mecklenburg-Vorpommern das OZG-Labor „Bauen“ zugeordnet bekommen. Das Land Sachsen-Anhalt habe medial bereits erklärt, die dort entwickelten Modelle übernehmen zu wollen. Seitens des MLV sei hierzu bisher nichts an den SGSA kommuniziert worden. Wie dies geschehen und welche Prozesse dazu anzuregen seien, könne ggf in den Workshops geklärt werden.

Zu TOP 9 – Anfragen und Anregungen

Frau Grimm stellt dar, dass aktuell die Stadt Wolmirstedt eine Anfrage an die Landesgeschäftsstelle gerichtet habe. Es ging in der Sache darum, eine Kleingartenanlage nach Bundeskleingartengesetz rückbauen zu wollen. Nunmehr sei für die Stadt interessant, ob eine andere Gemeinde bereits ein solches Vorhaben umgesetzt habe. Frau Laumann ergänzt die Ausführungen und sagt, dass die Stadt Wolmirstedt einen Sportplatz habe, welcher neu errichtet werden solle und um neue Infrastrukturmaßnahmen ergänzt werde. Hierfür benötige diese den

Grund und Boden, auf dem sich die Kleingartenanlage befinde. Ein solches Vorhaben sei erfahrungsgemäß sehr schwierig und ziehe oftmals politische Diskussionen in den Räten nach sich. Überdies könne es auch zur Zahlung von hohen Ablösebeiträgen kommen.

Der Ausschussvorsitzende stimmt den Ausführungen von Frau Laumann zu und berichtet, dass die Stadt Naumburg in einem Fall einen Teil einer Kleingartensparte umgesiedelt habe. Diese Kleingartensparte zeichnete sich durch einen extrem hohen Leerstand aus und den vorhandenen Kleingärtnern konnten andere Grundstücke angeboten werden. Hierfür seien viele Gespräche mit den Kleingärtnern und dem Verein notwendig gewesen. Er empfehle dies auch der Stadt Wolmirstedt. Die Einbeziehung des Landesverbandes und der Regionalverbandes der Kleingärtner sei sinnvoll.

Frau Rippich berichtet, dass eine Abwicklung einer solchen Anlage gegebenenfalls auch durch Entschädigungszahlungen sehr teuer werden könne. Die Einbeziehung des Regionalverbandes der Kleingärtner halte sie für zwingend notwendig.

Zu TOP 10 – Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Frau Grimm schlägt vor, aufgrund Ihrer Abwesenheit bis voraussichtlich November 2021 keinen konkreten Termin festzulegen. Die nächste Sitzung solle dann im November 2021 stattfinden. Vorher werde Frau Laumann eine entsprechende Doodle-Abfrage zu Terminvorschlägen initiieren.



Küper
Ausschussvorsitzender



Leindecker
Landesgeschäftsführer



Grimm
Referentin



Laumann
Protokollführerin